

und Überzeugnuß. Gründen gerichtlich behelliget) den jetzigen Bürgerlichen 12. jährigen Proceß hauptsächlich veranlaßet, somit nicht allen die ihm ganz wohlgefallige Absonderung der Registratur von der Stadtschreiberey, sondern auch die so sehr verhasste Aufstellung eines Bürgerlichen Consulents, wie zu Frankfurt und Mülhausen, statt des abgekommenen zweyten Rathes, Consulents, ursprünglich verursachet.

§. 19. Wann jedoch die Wahl desselben, dem arbitrio des Magistrats, wie die vordersamste Bestellung eines besondern geschickten Registrators, welche Stelle man nach drey Jahren einen inzwischen auf Universitäten verschickten und wieder heim gekommenen Bürgermeister Sohn conferiret hat, oder nur denen in §. 14. angezogenen Viertelmeistern überlassen, würde jene mit gleicher Zufriedenheit acceptiret worden seyn, oder noch, weiln seithero dem Adversantischen Bürgermeister und Advocaten auch zwey Söhne von Jena heimgekommen, ambabus acceptiret werden, woforne die richtig vollzogene Wahl vorher annullirt, oder wenigstens nicht auf denjenigen ausgefallen wäre, welcher dem Werck gewachsen und der unschuldige Werckzeug seyn müssen, daß die Magistratische Mängel und Gebrechen, Irregularitäten und interessirte Aemter-Verknüpfung denunciret und verworffen, fort die nur noch auf den Vollzug warthende allergerichteste Kayserl. Verordnungen und heilsame Neuerungen erkandt und publicirt worden; ohneracht demselben Kayserl. Maj. sothane Bürgerliche, oder die vacant gewordene erste Rathes, Consulents, oder aber andere Weissenburgische Ehren, Stelle allergnädigst gern gegönnet, weiln Er, (ut ipsissima sonant verba) „ seit einigen Jahren das gemeine Beste der Stadt, aus patriotischen Eifer, mit aller Müh und Emsigkeit, cum Effectu vorstellen helfen, auch „ sonst des Status Weissenburgensis vollkommen fundig ist.

§. 20. Ob nun Magistratus disfalls die zu Augspurg gerichtlich incaminirte, und oben in §. 15. referirte Thesi criticam auch pro nunc, bey einem Höchst-prenßlichen Reichs-Hof-Rath, in seinen neuern Schriften zu verfechten und zu behaupten sich getrauet, ist aus triftigen und bekantten Ursachen sehr zu zweiffeln, und daher zu vermuthen, daß dessen temerarius Advocatus vielmehr priora reassumiren, mithin unter gewöhnlichen und bishero ungeahndet gebliebenen, attentirten Verkleinern, oder fecken Anzappfungen der Unschuld und Wahrheit, eine Sub- & Obreption der vollzogenen Wahl, quocunque modo zu erzwingen, sich bearbeiten werde.

§. 21. Wer vor dem Riß stehet, verdienet Vergeltung, und nicht das Opfer zu seyn; Ihro Weiland Kayserl. Maj. haben ein solches allerhöchstselbsten, wie oben gedacht, Allergnädigst geäußert, und der, unanimo consensu & concentu des damahlig, völligen Ausschusses, denominirte Bürgerliche Consulent hat nicht allein aus Patriotischem Gemüth und Eysfer, pro promovendo bono patriæ publico & communi, seine Kräfte und besten Jahre, unter 12. Jahr lang erlittenen, unsäglichen Magistratischen Verfolgungen, Trangsalen, Ungerechtigkeiten und Vergewaltthätigungen, willigst sacrificiret und noch darzu die viele 1000. fl. betragende Proceß-Kosten ex Propriis vorgeschossen und bestritten; sondern auch sub d. præf. 1. Dec. a. p. sich, gegen honorable Besoldung, judicialiter erbothen und unter hinlänglicher Verpfändung und Caution, anheischig gemacht, mittelst einer pflichtmäßigen genauen und accuraten Rechnungs-Revision pro præterito, zu beweisen, daß eines Theils die im Jahr 1728. von denen Bürgerlichen Klagen absolvirte Rechnungs-Beamte und Administratores Publici, die gemeine Stadt seithero wieder, wenigstens um 50. bis 60000. fl. verwahrloset und beschädigt haben; und daß hingegen andern Theils, so lang er lebt und fort kan, Ruh und Einigkeit in der Stadt erhalten, besonders aber, und bey besserer Einrichtung des gemeinen Stadt-Wesens überhaupt, und des Status | Oeconomici insonderheit